

Beschlussvorlage Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2016-0404 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 10.02.2016 Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	08.03.2016
Gremium	
Gemeindevertretung Metelsdorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf.
Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Inkraft.

Sachverhalt:

Durch eine routinemäßige Durchsicht der der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM vorliegenden Hauptsatzungen der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, hier die Gemeinde Metelsdorf, sind einige Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf aufgefallen, die an die aktuell gültigen Rechtsvorschriften anzupassen sind.

U.a. siehe Anlage.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind rot markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Festsetzung der Höhe des Sitzungsgeldes.

Anlage/n:

- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
- Auszug aus dem Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Metelsdorf vom 08.03.2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 2 (Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats. **Den Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Antrag das Wort zu erteilen.**“

2. Der § 6 „Vertretung im Amtsausschuss“ wird ersatzlos gestrichen.

3. Der § 7 (Entschädigungen) Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für **die Teilnahme** an den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30 Euro/**40** Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter/innen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro/**45** Euro.

4. Der § 8 (Öffentliche Bekanntmachungen) Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

„(5) **Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.** Diese befindet sich in:

Ort	Straße	
Metelsdorf	Mecklenburger Str.	Dorfzentrum

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg d.

Gilde
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Auszug aus dem Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde

Vertretung im Amtsausschuss

Ich empfehle, den § 6 der Hauptsatzung ersatzlos zu streichen. Eine Aufnahme dieser Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Regelung sowie der Bestimmungen in der Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen vom 27.03.2012 entbehrlich.

Entschädigungen

Im § 7 Absatz 3 der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf, ist nach jetzigem Wortlaut geregelt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen in Höhe von 30,00 Euro erhalten. Dabei ist nach dieser Regelung generell ein Sitzungsgeld zu zahlen, egal, ob die Mitglieder der Gemeinde an deren Sitzungen teilnehmen, bzw. in diese Ausschüsse auch gewählt worden sind oder nicht. Hier ist zur Klarstellung und Rechtssicherheit eine Änderung entsprechend der Vorschriften der EntschVO M-V vorzunehmen.

Begründung

Im § 14 Absatz 1 EntschVO M-V ist geregelt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretungen, für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden können. Es wird daher dringend empfohlen, eine weitere Satzung zur Änderung für o.g. Hauptsatzungen zu beschließen, um so die rechtmäßige Anwendung der Vorschriften der EntschVO M-V in der aktuellen Fassung sicherzustellen.

Weiterhin ist eine Änderung in Bezug auf die festgelegte Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen für Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse, Fraktionen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bzw. die Aufwandsentschädigung für die Leitung von Sitzungen durch die Ausschussvorsitzenden vorzunehmen. Entweder ist der Betrag der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse zu erhöhen oder die festgelegte Entschädigung für die Ausschussvorsitzenden zu mindern. Die bislang geltende Regelung in der Hauptsatzung widerspricht geltendem Recht.

Begründung:

In der Hauptsatzung ist die Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 30,00 Euro festgelegt worden. Weiter heißt es, dass Ausschussvorsitzende für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 60,00 Euro erhalten.

Diese Regelungen entsprechen nicht mehr den geltenden Vorschriften der EntschVO M-V vom 27. August 2013, zuletzt geändert durch VO vom 16. Dezember 2013. Im § 14 Absatz 7 Satz 2 EntschVO M-V ist geregelt, dass die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung u.a. in Gemeinden mit ehrenamtlicher Verwaltung 40 Euro nicht übersteigen darf. Weiterhin ist im § 14 Absatz 7 Satz 4 EntschVO festgelegt, dass Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Entschädigung bis zum

eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 2 nach erhalten können.

Demzufolge können nach den Bestimmungen des § 14 Absatz 7 EntschVO M-V die Ausschussvorsitzenden der Gemeindevertretung bei Beibehaltung der Entschädigungshöhe für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen maximal 45,00 Euro als Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung erhalten. Ist jedoch beabsichtigt, die in der Hauptsatzung getroffene Höhe der Aufwandsentschädigung (60,00 Euro) für die Ausschussvorsitzenden bei Leitung einer Sitzung beizubehalten, ist demzufolge zwingend der Betrag für die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Fraktionen auf 40,00 Euro zu erhöhen.